

# Chronik der juristischen Auseinandersetzungen

## Massaker in Distomo:

Deutsche SS-Truppen töten 218 Zivilisten als Vergeltungsmaßnahme.

10.6.  
1944

## Verfahrenseinstellung:

Ein Verfahren der Staatsanwaltschaft München gegen die Täter des Massakers wird wegen angeblich eingetretener Verjährung eingestellt.

1972

## Entscheidung des Landgerichts Levadia:

Das griechische Gericht spricht den Hinterbliebenen Schadensersatz über umgerechnet ca. € 28 Mio zu. Die deutsche Regierung erkennt das Urteil nicht an und zahlt nicht.

1997

## Beschlagnahme deutscher Liegenschaften in Griechenland:

Als Antwort auf die Weigerung Deutschlands zu zahlen, unternimmt der Anwalt der Kläger\*innen Iannis Stamoulis den Versuch, deutsche Immobilien in Griechenland zwangsversteigern zu lassen, u.a. der Liegenschaft, in der sich das Goethe Institut in Athen befindet. Die Zwangsvollstreckung scheitert am Veto der griechischen Regierung, die sich dem Druck der deutschen Regierung beugt. Der Justizminister verweigert die Zustimmung. Griechische Gerichte erklären dies für rechtmäßig.

2001

## Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe weist die Revision der Geschwister Sfountouris zurück und erklärt, dass keine individuellen Ansprüche gegenüber Deutschland aufgrund von Kriegsverbrechen bestehen.

2003

Das Bundesverfassungsgericht und auch der EGMR bestätigen später diese Entscheidung.

## Urteil des Kassationshofs:

Der Kassationshof in Rom bestätigt die Vollstreckbarkeit des griechischen Urteils in Italien. Daraufhin ruft die Bundesrepublik den Internationalen Gerichtshof in Den Haag an.

2008

Rechtsanwalt Joachim Lau lässt im Auftrag der Kläger\*innen aus Distomo ein Konto der Deutsche Bahn AG in Italien pfänden. Auf diesem befindet sich ein Betrag, der die volle Klagforderung decken würde. Deutsche Bahn AG und die Bundesrepublik Deutschland verhindern aber durch Rechtsmittel die Auszahlung des Geldes. Es folgen diverse weitere Rechtsstreite in Italien.

## Vollstreckbarkeit in Italien bestätigt:

Der Kassationshof in Rom entscheidet, dass die Vollstreckbarkeit des Urteils des Landgerichts Levadia weiterhin gegeben sei. Die Entscheidung des IGH könne nicht angewendet werden, weil ansonsten Grundrechte der Kläger\*innen auf Zugang zu den Gerichten und rechtliches Gehör nicht gewährleistet seien.

2015

## Keine Entschädigung für italienische NS-Opfer durch Deutschland:

Das Verfassungsgericht in Rom erklärt dieses Gesetz für verfassungskonform, da Italien nunmehr italienische NS-Opfer durch einen italienischen Fonds entschädigt, der mit ca. € 60 Mio ausgestattet ist.

2023

## Laufende Diskussionen und Gedenken:

Laufende Diskussionen und Gedenken: Trotz der rechtlichen Niederlagen bleiben die Erinnerungen an das Massaker und die Forderungen nach Gerechtigkeit lebendig in der öffentlichen Diskussion und bei Gedenkveranstaltungen.

nach  
1945

## Anklagen und Ermittlungen:

Die Aufarbeitung des Massakers beginnt in Griechenland, führt jedoch zunächst zu keinen spezifischen Verurteilungen der Täter.

1995

## Zivilklagen in Griechenland vor dem Landgericht Levadia:

Überlebende und Hinterbliebene der Opfer reichen Klage in Griechenland gegen die Bundesrepublik Deutschland ein, um Entschädigung zu erhalten. Die Geschwister Sfountouris klagen parallel vor bundesdeutschen Gerichten.

2000

## Entscheidung des Areopag (oberstes Gericht in Griechenland):

Der Gerichtshof bestätigt das Urteil von 1997 und entscheidet, dass Deutschland sich nicht auf Staatenimmunität berufen darf, weil es sich bei dem Massaker von Distomo um ein Kriegsverbrechen gehandelt habe.

2002

## Rechtsanwalt Iannis Stamoulis wendet sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:

Der erklärt die Weigerung der griechischen Regierung, die Zwangsvollstreckung in deutsche Immobilien zu ermöglichen für rechtmäßig, weil die Möglichkeit bestehe, die Vollstreckung auch in anderen Staaten durchzuführen.

2004

## Beginn des Vollstreckungsverfahrens in Italien:

Rechtsanwalt Stamoulis übergibt den Fall Distomo an Rechtsanwalt Joachim Lau aus Florenz. Dieser beantragt die Anerkennung der Vollstreckbarkeit des griechischen Urteils in Italien.

2012

## Entscheidung des IGH:

Der Internationale Gerichtshof bestätigt die Rechtsauffassung Deutschlands, dass Deutschland im Ausland nicht verklagt werden dürfe und dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht zulässig seien. Der IGH begründet dies mit dem Grundsatz der Staatenimmunität.

2022

## Erneute Klage vor dem IGH:

Deutschland klagt erneut vor dem IGH gegen Italien um Zwangsvollstreckungen in deutsches Vermögen in Italien (auch im Fall Distomo) zu verhindern. Daraufhin erlässt die Regierung Italiens ein Dekret, durch das alle Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Deutschland aufgrund von Entschädigungsforderungen aus dem Zweiten Weltkrieg beendet werden. Das Parlament Italiens bestätigt das Dekret durch ein Gesetz.

2024

## Zwangsvollstreckung im Fall Distomo wird fortgesetzt:

Das Landgericht Rom erklärt, dass der Fall Distomo von dem Gesetz nicht betroffen sei, das es nicht für ausländische Staatsangehörige gelte und diese auch keine Entschädigung aus dem italienischen Fonds erhalten können. Damit bleibt die Zwangsvollstreckung im Fall Distomo weiterhin möglich. Wann eine abschließende Entscheidung getroffen wird, ist offen.